

Antrag und Bescheid für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehr über die Beförderung von Ladungen mit überhöhten Abmessungen und/oder Gewichten

Große Kreisstadt Lindau - Straßenverkehrsbehörde -	Lindau, 20.12.2004
	Verwaltungsgebäude Bregenzer Str. 12a 88131 Lindau (B) Fax 08382/918-318 Tel. 08382/918-315 Sachbearbeiter : Herr Heindl Email heribert.heindl@lindau.de Aktenzeichen:

I. Antrag

Die oben genannte Firma beantragt gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine

Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und / oder Schwervertransporten; die erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) der Erlaubnisbehörde vor.

Einzel- Dauer- Nr.

Ausnahmegenehmigung gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 u. 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen.

für die Zeit vom einschließlich	bis	Fahrten (Anzahl)	Konvoi <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Zahl der Fahrzeuge
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)					
nach (Empfangsort und genaue Anschrift der Empfangsstelle)					
Kraftfahrzeug-Art		Ladung			
Anhängers-Art					
Kennzeichen	Kraftfahrzeug			Anhängers	
Gesamt-	länge	breite	höhe	Transporthöhe absenkbar auf	Gewicht (tatsächlich)
Leerfahrt					Zugfahrzeug Anhängers
Lastfahrt					

Die Ladung ragt nach vorn

m/nach hinten

m über das Fahrzeug hinaus.

Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
Achslast in t										
Achsabstand in cm										
Räder je Achse										
Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse
Achslast in t										
Achsabstand in cm										
Räder je Achse										
Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast	cm			Spurweite cm zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen						

Fahrtweg/Geltungsbereich

Bescheinigungen

Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und Gewichte die Grenzwerte in Nr. V. 4/Nr. III 4 VwV zu § 29 Abs. 3/§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:

- 1. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,2 m breit oder 4,80 m hoch sind,**
eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. Eine gebrochene Beförderung Schiene /Straße möglich ist.
- 2. Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,2 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten.**
Eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. Die gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.

Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.

ja

nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung)

Erklärung zur Haftung

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnalgen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufkommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, daß die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

.....

.....
Unterschrift

Firmenstempel

II. Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung:

Die beantragte Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wird stets widerruflich wie folgt erteilt:

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sowie Hinweis (Seite 1 -) und die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Fahrtweg: wie beantragt genehmigt geändert (siehe besondere Anlage)

Geltungsdauer: wie beantragt von bis einschließlich

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit dem Gebührentarif.

Gebühren	Auslagen	Gesamtbetrag
Behörde Stadt Lindau (B) -Straßenverkehrsbehörde- Bregenzer Str. 12 88131 Lindau (B)	Datum, Unterschrift Lindau, 20.12.2004	Dienstsiegel